

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. September 2026	Nr. 89
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026..... 582

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026..... 585

Studienordnung für das erweiterte Hauptfach und das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026..... 588

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Anlage 1 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Philosophie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des Bachelor- und Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des erweiterten Hauptfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 117 Credit Points (CP). Davon entfallen 10 CP auf die Bachelor-Arbeit.

§ 31 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentin oder des Dozenten. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zum Beispiel: Klausuren, Hausarbeiten, kleinere Hausaufgaben, Stundenprotokolle, gegebenenfalls Mischformen aus den genannten Formen, Berichte über gegebene Tutorien oder Konferenzteilnahmen. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen zum Beispiel: Referate, Präsentationen, Prüfungsgespräche. Ausnahmen bilden die Modulelemente *Bachelor-Arbeit* und die *Abschlussklausur*, bei denen die Prüfungsleistungen als die Bachelor-Arbeit beziehungsweise als eine Abschlussklausur von 180 Minuten festgelegt sind.

(2) Die Prüfungsleistung im begleitenden *Kolloquium* der Bachelor-Arbeit im Abschlussmodul wird in einer mit der oder dem die Arbeit betreuenden Dozierenden abzusprechenden Form im Kolloquium erbracht. Es handelt sich in der Regel um einen Vortrag oder eine Präsentation der Bachelor-Arbeit oder von Ausschnitten daraus – mit Diskussion im Kolloquium. Die Prüfungsleistung des Modulelementes *Bachelor-Arbeit* ist eine schriftliche Arbeit von ca. 57.000 bis 76.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

(3) In den Modulen *PM1–PM7* muss die oder der Studierende in beiden Elementen des jeweiligen Moduls eine Prüfungsleistung ablegen, die benotet wird. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten, wenn in beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird; sie wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet.

(4) In dem Modul *PM8* muss die oder der Studierende in allen Elementen des jeweiligen Moduls eine Prüfungsleistung ablegen. Die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit 9 CP werden jeweils benotet, die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit 3 CP bleiben unbenotet und werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten der Modulelemente mit 9 CP, wenn in diesen beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird und wenn die beiden unbenoteten Modulelemente (mit je 3 CP) als „bestanden“ bewertet werden; sie wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet.

(5) In dem Modul *Abschlussmodul (PM9)* werden das Modulelement *Bachelor-Arbeit* und das Modulelement *Abschlussklausur* benotet; das Modulelement *Kolloquium* bleibt unbenotet. Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten der benoteten Modulelemente *Bachelor-Arbeit* und *Abschlussklausur*, wenn in diesen beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird und wenn das unbenotete Modulelement *Kolloquium* als „bestanden“ bewertet wird; sie wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache entspricht grundsätzlich der Unterrichtssprache. Allerdings kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- beziehungsweise Prüfungssprache Englisch ist, die Dozentin oder der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung deutschsprachig vorzubringen. Ebenso kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- beziehungsweise Prüfungssprache Deutsch ist, die Dozentin oder der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung englischsprachig vorzubringen.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 21 des allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der Nachweis über Schulzeugnisse einer deutschen Schule, deren Abschluss eine Hochschulzugangsberechtigung mit sich führt, gilt als erbracht, wenn sowohl a) als auch b) gegeben sind:

- a) fünf aufsteigende Lernjahre (bei G8: mindestens ein-schließlich Klassenstufe 10, bei G9: mindestens einschließlich Klassenstufe 11) und
- b) Abschlussnote des letzten Halbjahres mindestens „ausreichend“ (05).

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (zum Beispiel durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNiCert III) erbracht werden. Dieser Nachweis kann auch über den erfolgreichen Besuch eines Kurses mit dazugehöriger Kursprüfung auf dem geforderten Niveau, also B2, am Sprachenzentrum der Universität des

Saarlandes erfolgen.

(3) Die Zulassung zur Abschlussklausur setzt die fristgerechte Einreichung der Bachelor-Arbeit voraus. Ohne diesen Nachweis ist eine Teilnahme an der Abschlussklausur ausgeschlossen.

§ 34 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (10 CP) beträgt 9 Wochen im erweiterten Hauptfach Philosophie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird mit dem Prüfer oder der Prüferin abgesprochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel ca. 57.000–76.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

§ 35 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang einschreiben.

(2) Gleichzeitig tritt Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 1178) außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits in das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach den bisherigen fachspezifischen Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum Ende des Sommersemesters 2029. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium nach diesen fachspezifischen Bestimmungen fort; bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Auf Antrag können die Studierenden bereits zum Wintersemester 2026/2027 in diese fachspezifischen Bestimmungen wechseln.

Saarbrücken, 28. August 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes